

Unionsbürgerschaft

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt diese aber nicht (Art. 20 AEUV). Die Unionsbürgerschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden (Art. 20 bis 24 AEUV).